

3 Leistungsbeschreibung

Kapitel 3.1 enthält die allgemeinen Regelungen und Pflichten bzgl. der Leistungserbringung. Im Kapitel 3.2 sind die speziellen Aufgabeninhalte und Pflichten des Auftragnehmers dargestellt. Der allgemeine Teil sowie der spezielle Teil dieser Leistungsbeschreibung werden Anlage zum abzuschließenden Vertrag.

3.1 Allgemeine Regelungen

3.1.1 Leistungszeitraum

Die zu vergebenden Leistungen sind ab dem 01.01.2012 zu erbringen. Die Leistungen sind für eine Vertragslaufzeit von zwei Jahren bis zum 31.12.2013 mit einer Verlängerungsoption von einem Jahr ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Gemeinde Nottuln bis zum 30.06.2013. Vorbereitungen zur Leistungserbringung können nach der Zuschlagserteilung beginnen.

3.1.2 Grundlagen der Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit der Kommune einen Vertrag abzuschließen. Grundlage hierfür ist der beiliegende Vertragsentwurf. Dieser wird nach Zuschlagserteilung um die fehlenden Angaben ergänzt.

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, den Vertrag den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen unter Einbeziehung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Kommune anzupassen.

Bei einer Änderung der Geschäftsgrundlage des Vertrages verpflichten sich die Vertragschließenden, diesen Vertrag, soweit möglich, an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Änderungen auf Grundlage der dem Vertrag beiliegenden Kalkulationen und der Regelungen des Preisrechts durchzuführen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur einvernehmlichen Zusammenarbeit.

3.1.3 Allgemeine Regelungen zum Leistungsumfang

Betriebsstätte

Dem Auftraggeber ist ein Handlungsbevollmächtigter zu benennen. Dieser Handlungsbevollmächtigte muss in der mit der Reinigung beauftragten Betriebsstätte des Auftragnehmers tätig sein. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der Handlungsbevollmächtigte im Bedarfsfall kurzfristig beim Auftraggeber persönlich erscheinen kann. Die beauftragte Betriebsstätte muss bis spätestens sechs Monate nach Leistungsbeginn als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein.

Fahrzeug- und Maschinenteknik

Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber den Erfolg der Reinigungsleistung. Der Auftragnehmer hat somit eigenverantwortlich zu entscheiden, mit welcher maschinellen und personellen Ausstattung die Leistung erbracht wird und in welchem Umfang eine händische Reinigung notwendig ist. Die eingesetzten Klein- und Großkehrmaschinen dürfen zu Beginn des Vertrages nicht älter als drei Jahre sein.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass mit der eingesetzten Fahrzeug- und Maschinenteknik die in der Leistungsbeschreibung und kommunalen Straßenreinigungssatzung vorgesehenen Leistungen uneingeschränkt erbracht werden können (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Nottuln i. d. F. v. 22.11.2010).

Bei der Straßenreinigung ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Wildwuchs in der Rinne entsteht. Sofern die maschinelle Reinigung z. B. bei inneren Randsteinböden von Parkplätzen, Parkstreifen, Haltestellenbuchten, Flächen neben oder hinter verkehrsberuhigten Ausbauten, Baumscheiben, Grünbeeten und Pflanzkübeln oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, sind diese Straßenteile von Hand bzw. durch die Kleinkehrmaschinen zu reinigen.

Lärmschutz

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, welche in Wohngebieten eine Reinigung i. d. R. erst ab 07:00 Uhr erlaubt, ist zu beachten.

Abstimmungs- und Informationspflicht, Störungsbeseitigung

Die Reinigungs- und Kehrpläne sind mit der Kommune abzustimmen. Änderungen der Reinigungszeiten sind nur mit Zustimmung der Kommune möglich.

Der Auftragnehmer hat die Kommune über sämtliche Störungen und Verunreinigungen, von denen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Verkehrssicherheit ausgeht, unverzüglich, d. h. spätestens bis zum nächsten Werktag, zu informieren und Abhilfe zu schaffen.

Verhalten gegenüber Bürgern

Die Beschäftigten des Auftragnehmers haben sich gegenüber Bürgern freundlich zu verhalten und bei Fragen zur Leistungserbringung keine Auskünfte zu geben, sondern auf den Auftraggeber zu verweisen.

Überwachung

Die Kommune ist jederzeit berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen.

Reinigungshindernisse und -erschwerisse

Die Räumung und Abfuhr von Schnee und Eis (Winterdienst) ist nicht vom Auftragnehmer durchzuführen. Es ist jedoch die Pflicht des Auftragnehmers, das beim Winterdienst verwendete Streugut sowie weitere jahreszeitlich bedingte Verschmutzungen durch Baum- und Strauchblüte und vermehrten Laubfall ohne gesonderte Berechnung aufzukehren.

Einen ggf. entstehenden Mehraufwand, z. B. durch mehrmaliges Befahren von Kreuzungsbereichen, hat der Bieter in seinem Angebot einzukalkulieren.

Ist die maschinelle Reinigung bestimmter Abschnitte oder Teile von Straßen oder Flächen aus technischen oder baulichen Gründen nicht möglich, hat die Reinigung durch Handeinsatz zu erfolgen. Einen hierdurch ggf. entstehenden Mehraufwand hat der Bieter in seinem Angebot einzukalkulieren.

Für den Auftragnehmer besteht grundsätzlich keine Reinigungspflicht, wenn die Reinigung durch parkende Fahrzeuge oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände behindert wird. Der Auftragnehmer hat sich zu bemühen, solche Hindernisse beseitigen zu lassen.

Die Stellen (d. h. Straßen, Wege oder Teile von diesen), die aus den zuvor genannten Gründen tatsächlich nicht gereinigt werden können, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich unter genauer Angabe der Örtlichkeit mitzuteilen.

Kann eine Straße oder Fläche aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z. B. Witterung oder Baustelle), vorübergehend nicht gereinigt werden, so zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer 40 % der entsprechenden vertraglich vereinbarten anteiligen Einheitspreise.

Wassersprengung

Für die zur Durchführung der staubfreien maschinellen Straßenreinigung erforderliche Wassermenge hat der Auftragnehmer eine Genehmigung bei der Betreiberfirma einzuholen.

Betreiberfirma:

Gemeindewerke Nottuln
Stiftsstraße 10
48301 Nottuln

Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

Kehrplan

Der Kehrplan wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber vorgegeben. Der Kehrplan besteht aus den Verzeichnissen der Straßenreinigungssatzung der Kommune (vgl. Anlage A). Der Auftraggeber meldet sich lediglich im Falle von Änderungen bzgl. der Reinigungsbereiche bzw. des Kehrplans beim Auftragnehmer. Die vom Auftraggeber mitgeteilten Änderungen sind vom Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen zu berücksichtigen. Änderungen des Kehrplans dürfen nur im Einverständnis mit dem Auftraggeber erfolgen.

Transport und Entsorgung des Kehrgutes

Das Kehrgut ist durch ein vom Auftragnehmer zu stellendes Fahrzeug aufzunehmen und an zugelassenen Anlieferstellen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Beabsichtigt der Auftragnehmer, das Kehrgut zwischenzulagern, sind Umfang, Zeitraum und Ort der Zwischenlagerung der Kommune mitzuteilen.

Mit der Durchführung der Straßen- und Flächenreinigung geht das Kehrgut in das Eigentum des Auftragnehmers über. Wertgegenstände im Kehrgut werden wie Fundsachen behandelt.

Der Auftragnehmer hat auf Anforderung durch den Auftraggeber durch chemische Analysen sicherzustellen, dass das aufgenommene Kehrgut einer geeigneten abfallwirtschaftlichen Verwertung unbedenklich zugeführt werden kann. Die Kosten der Analysen trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer informiert die Kommune über die ordnungsgemäße Verbringung des Kehrgutes durch Übersendung eines (einfachen) Entsorgungsnachweises mit Angabe des Entsorgers und der Entsorgungsart.

3.2 Spezielle Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer hat die Straßenreinigung in der Kommune gemäß der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Kommune je nach Lage der Straße, des Weges oder des Grundstückes in festen Reinigungsintervallen durchzuführen.

Straßenreinigung

Die Leistung umfasst das Säubern der Fahrbahn (ca. 158 Kehrkilometer), einschließlich aller Rinnsteine, Sicherheitsstreifen und Verkehrsmarkierungen. Dabei ist auch das Kehrgut aufzunehmen, das von Geh- und Radwegen in die Straßenrinnen gefegt wurde.

Die Straßenreinigung ist gemäß den Bestimmungen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung und unabhängig von der Straßentypenunterscheidung (z. B. Hauptverkehrsstraße) wöchentlich donnerstags, alternativ auf Anfrage beim Auftraggeber auch freitags, zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr durchzuführen. Die Reinigung der Straße „Stiftsstraße“ (siehe auch Straßenverzeichnisse in Anlage A) muss am Donnerstag, aufgrund des im Ortskern der Gemeinde Nottuln stattfindenden Wochenmarkts, bis 10:00 Uhr erfolgen. Feiertagsverschiebungen sind in der Regel so zu gestalten, dass die Straßenreinigung grundsätzlich jeweils einen Werktag vorher oder nachher durchgeführt wird. Der Ersatztermin ist mit der Kommune bis zum 30.9. des Vorjahres abzustimmen, damit eine rechtzeitige Veröffentlichung über die Terminverschiebung veranlasst werden kann.

Die Einmündungsbereiche zu Straßen, deren Reinigungspflicht den Anliegern obliegt, sind durch einen Schlenker der Kehrmaschine, soweit möglich, mit zu reinigen. Sofern Stichstraßen durch den Unternehmer zu reinigen sind, ist auch der Wendehammer Bestandteil der Reinigungsleistung; es sei denn, der Wendehammer ist ausdrücklich von der Reinigungsleistung gemäß Satzung ausgenommen.

Bei außergewöhnlich verschmutzten Fahrbahnen durch Baustellenfahrzeuge oder landwirtschaftliche Fahrzeuge etc. ist der Unternehmer verpflichtet, diese Straßenabschnitte ebenfalls ordnungsgemäß zu reinigen. Gegebenenfalls müssen diese Straßenteilstücke mehrmals durch die Kehrmaschine gereinigt werden.

Reinigung gesonderter Verkehrsflächen und Plätze

Die Leistung umfasst das Säubern von ca. 1.130 Baumscheiben und Pflanzkübeln, ca. 1.000 Haltestellen, Parkbuchten und Verkehrsinseln sowie zwei Kreisverkehren im 14-täglichen Rhythmus. Ferner umfasst die Leistung die Reinigung von Einbauten in verkehrsberuhigten Straßen sowie von Stichstraßen, die durch die Großkehrmaschinen nicht gereinigt werden können. Von Oktober bis Dezember sind i. d. R. sechs zusätzliche Reinigungen nach Anmeldung des Auftraggebers durchzuführen. Dies entspricht ca. 32 Reinigungsgängen pro Jahr.

Bestimmte Abschnitte können aus technischen oder baulichen Gründen nicht oder nicht hinreichend maschinell gereinigt werden. Der Auftragnehmer hat daher dafür Sorge zu tragen, dass diese Flächen anderweitig (z. B. durch Handeinsatz) gereinigt werden (mehr hierzu, siehe auch Punkt 3.1.3).

Bedarfsweise Sonderreinigung

Zu unregelmäßigen Anlässen (z. B. Veranstaltungen) kann die Kommune vom Auftragnehmer Sonderreinigungen verlangen. Die Termine werden gesondert mit dem Auftragnehmer vereinbart. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

4 Vertragsentwurf